

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 210

Diez, Donnerstag den 9. September 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Merktblatt

über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915.
(Verordnung des Bundesrats vom 28. Juni 1915,
Reichsgesetzbl. S. 384)

I. Beschlagnahme.

Sämtliche im Reich angebaute Gerste ist mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie gewachsen ist (§ 1 der Verordnung).

II. Trotz der Beschlagnahme behalten die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe die eine (erste) Hälfte ihren Gerstenvorräte zu ihrer Verfügung (vergl. Ziffer III, 1). Die andere (zweite) Hälfte ist, soweit sie nicht zu den in der Verordnung zugelassenen, unten näher erörterten Zwecken veräußert oder verwendet wird, dem Kommunalverband auf Verlangen käuflich zu liefern.

III. Welche Veränderungen an seinen Gerstenvorräten und welche rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie kann der landwirtschaftliche Unternehmer vornehmen?

Er kann:

1. die erste Hälfte (§ 6, Abs. 1) als Saatgut oder zu sonstigen beliebigen Zwecken (als Viehfutter, zum Abfüttern, Vermahlen usw.) in dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb verwenden.

2. sowohl aus der ersten als auch aus der zweiten Hälfte seiner Ernte Gerste

a) im eigenen gewerblichen Betriebe (Brennerei, Brauerei usw.) verarbeiten, jedoch stets nur bis zur Höhe des ihm zugewiesenen Kontingents (§ 6, Absatz 2);

b) als selbstgezoogene Saatgerste zu Saatzwecken liefern, sofern dem Kommunalverbande der Nachweis erbracht ist, daß der Unternehmer sich in den letzten beiden Jahren mit dem Verkauf von Saatgerste befaßt hat (§ 7 Abs. 1a). Dies gilt ohne weiteres nur bei anerkannten Saatzuchtwirtschaften als erwiesen, in allen anderen Fällen ist vorher vom Kommunalver-

band die Entscheidung der Reichs- oder Landesfuttersammelstelle einzuholen. Abgabe an Händler nur in plombierten Säcken.

c) an gewerbliche Betriebe mit Kontingent gegen Vorlage von Bezugsscheinen (§§ 7b und 20) verkaufen; zu b und c: Anzeige binnen 3 Tagen nach Abschluß des Geschäftes an den Kommunalverband, bei Ausfuhr über die Kreisgrenze Einholung seiner Genehmigung!

d) an die von der Zentralstelle zur Befriedigung der Heeresverpflegung aufgegebenen Stellen (Heeresverwaltung, Marineverwaltung, Kommunalverbände) liefern (§§ 7b und 20). Die Zentralstelle wird aber alle Lieferungen nur durch den Kommunalverband ausführen lassen, so daß außer zu b und c alle Ablieferungen nur an den Kommunalverband erfolgen.

IV. Weitere Veränderungen an den beschlagnahmten Beständen oder rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes zulässig (§ 2), im übrigen streng untersagt. Der Kommunalverband darf unter anderem die Genehmigung zu Verkäufen von Gerste aus der ersten Hälfte zu Futterzwecken u. dgl. innerhalb des Kreises erteilen. Er darf auch, indem er gemäß § 11 Abs. 3 der Verordnung auf Lieferung verzichtet, ausnahmsweise einzelnen Besitzern Gerstemengen aus der zweiten Erntehälfte zur Verwendung im eigenen Betriebe freigeben, jedoch nur „unbeschadet seiner Lieferungsspflicht“, d. h. nur dann, wenn er sich von anderen Produzenten die freiwillige Lieferung einer entsprechenden Menge aus der ersten Erntehälfte gesichert hat.

V. Enteignung.

Liefert ein landwirtschaftlicher Unternehmer die vom Kommunalverband angeforderte Gerste nicht freiwillig, so kann das Eigentum an der Gerste durch Anordnung der zuständigen Behörde auf bestimmte Personen übertragen werden. Der Uebernahmepreis wird in diesem Falle von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt.

VI. Anrechnung auf die zweite Hälfte.

Der Gerstenbesitzer darf auf die dem Kreis Kommunalverbande zu liefernde Hälfte anrechnen: was zulässigerweise nach III, 2 im eigenen gewerblichen Betriebe ver-

Arbeits- oder an andere Betriebe mit Zustimmung übergeben, was ferner als Saatgerste oder auf Anforderung der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung geliefert worden ist (§ 12 der Verordnung).

VII. Eine Ausfuhr von Gerste aus dem Bezirk des Kommunalverbandes darf nur stattfinden, wenn sie geliefert werden soll:

1. an die von der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung aufgegebenen Stellen, oder
2. als Saatgerste zu Saatzwecken, oder
3. an Betriebe mit Kontingent (§ 20 Absatz 1).

Die Zustimmung des Kommunalverbandes ist nötig! Die Eisenbahn nimmt Gerste zum Versand nur an, wenn eine Ausfuhrerlaubnis des Kommunalverbandes oder ein Militärfrachtbrief, der die Stempel des Kriegsministeriums und der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung trägt, vorgelegt wird.

VIII. Kontingent-Betriebe.

Als kontingentierte gewerbliche Betriebe im Sinne des § 20 der Verordnung kommen nur in Betracht: Brauereien, Brennereien, Presshefefabriken, Gersten- und Malzkaffee-fabriken, Graupenmühlen, Malzextraktfabriken und Mumm-Brauereien.

Diese Betriebe können Gerste nur erwerben durch die Gerstenverwertungs-Gesellschaft m. b. H., Berlin, Wilhelmstraße 69 a, der die auf die Kontingente der einzelnen Betriebe entfallenden Gerstenbezugscheine von der Reichsfuttermittelstelle ausschließlich zugewiesen werden. Anträge auf Zulassung von Gerste oder auf Erlaubnis, als Kommissionär dieser Gesellschaft die Gerste selbst einkaufen zu können, sind nur an die Gerstenverwertungs-Gesellschaft zu richten.

IX. Wer darf Gerste kaufen?

Als Einkäufer von Gerste kommen nach Vorstehendem nur in Betracht:

1. die Kommunalverbände,
2. die Käufer von Saatgerste,
3. die Gerstenverwertungs-Gesellschaft und deren Beauftragte,
4. diejenigen Personen, denen der Kommunalverband nach Ziffer IV die Genehmigung im Einzelfalle erteilt.

X. Ablieferungspflicht der Kommunalverbände.

Die Kommunalverbände haben der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung diejenigen Mengen an Gerste zur Verfügung zu stellen und nach deren Anweisung zu liefern, welche die Reichsfuttermittelstelle innerhalb der Hälfte der Gesamtgerstenernte des Kommunalverbandes festsetzt (§§ 20 a u. 23).

Auf diese Mengen ist anzurechnen:

1. was innerhalb des Kreises von landwirtschaftlichen Betrieben in eigenem Kontingent verarbeitet worden und was an andere kontingentierte Betriebe geliefert worden ist. In Höhe dieser anzurechnenden Mengen sind Bezugscheine abzuliefern.
2. was nach außerhalb auf Verfügung der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, sowie zu Saatzwecken (Saatgerste) und an kontingentierte Betriebe auf Bezugscheine abgegeben worden ist (§ 24). Wegen Ablieferung der Bezugscheine gilt das gleiche wie zu 1.

XI. Strafbestimmungen.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes entfernt, für den sie beschlagnahmt sind, sie beschädigt, zerstört, verarbeitet oder verbraucht;

oder ein anderes Beschaffungs- und Erwerbsgeschäft über sie abschließt;

2. wer als Saatgerste erworbene Gerste ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark wird bestraft, wer unbefugt Gerste verarbeitet.

Unbefugt verarbeitete oder erworbene Gerste verfällt ohne Entgelt zugunsten der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung.

Reichsfuttermittelstelle.

Geht.-Nr. R III 1310.

Berlin W 9, den 28. August 1915.
Königgräzer Straße 19.

Fernsprecher: Lützow 2796 und 2797.

Bekanntmachung.

Betrifft: Lieferung von Gerste an Gerste verarbeitende Betriebe.

I. Die Feststellung der Gerstenkontingente für Brauereien erfolgt zurzeit auf Veranlassung der Reichsfuttermittelstelle durch die zuständigen Steuerämter, die den Brauereien unmittelbar Nachricht über die Höhe des festgestellten Kontingents zuenden. Die Feststellung der Gerstenkontingente für Gersten- und Malzkaffee-fabriken, Graupenmühlen, Presshefefabriken, Malzextraktfabriken wird von der Reichsfuttermittelstelle in nächster Zeit bewirkt werden; diese Betriebe erhalten von hier aus unmittelbar Nachricht über die Höhe des ihnen zugewiesenen Kontingents.

Die auf diese Kontingente entfallenden Gerstenbezugscheine werden nach und nach der Gersteverwertungs-Gesellschaft m. b. H., Berlin, Wilhelmstraße 69 a, übergeben. Eine Anzahl solcher Bezugscheine hat sie bereits erhalten.

Der Verkauf von Gerste für Gerste verarbeitende Betriebe ist nur gegen diese Gerstenbezugscheine zulässig, die von den Kommissionären der Gersteverwertungs-Gesellschaft beim Kaufabschluß vorzulegen und dem Kommunalverband mit der Anzeige über den Kaufabschluß einzureichen sind.

Will ein Unternehmer in seinem kontingentierten Betriebe die im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe gewonnene Gerste verarbeiten (§ 6 Abs. 2 der Gerstenverordnung), so hat er die Bezugscheine in entsprechender Höhe von der Gersteverwertungs-Gesellschaft einzufordern unter Vorlegung einer Bescheinigung des Kommunalverbandes, daß er die entsprechende Menge Gerste in seinem Betriebe geerntet hat und sie selbst verarbeiten will. Die Kommunalverbände werden ersucht, Anträgen landwirtschaftlicher Unternehmer auf Ausstellung solcher Bescheinigungen zu entsprechen.

II. Die Feststellung der Gerstenkontingente der Brennereien wird ebenfalls durch die zuständigen Steuerbehörden erfolgen, sobald die Höhe des Durchschnittsbrandes feststeht. Auch die Benachrichtigung der Brennereien über die Höhe des für sie festgestellten Gerstenkontingents erfolgt dann unmittelbar durch die Steuerbehörden. Da die Brennereien zumeist selbstgewonnene Gerste verarbeiten werden, so wird von der Ausstellung von Bezugscheinen für sie in diesen Fällen abgesehen. Die Anrechnung der aus der eigenen Wirtschaft verarbeiteten Mengen auf die abzuliefernde Hälfte der Gerstenernte hat zu erfolgen, sobald dem Kommunalverband von dem Brennereibesitzer die Benachrichtigung der Steuerbehörde über die Höhe seines Kontingents vorgelegt wird. Die Kommunalverbände haben mit der monatlichen Gerstenbestandsanzeige besondere Nachweisungen über die den einzelnen Brennereienwirtschaften auf diese Weise gutgeschriebenen Gerstenmengen der Reichsfuttermittelstelle einzureichen. Soweit die Brennereibesitzer innerhalb des ihnen zustehenden Kontingents noch Gerste zur Verarbeitung kaufen wollen, haben sie sich mit einem entsprechenden Antrage an die Gersteverwertungs-Gesellschaft zu wenden.

die Reichsfuttermittelstelle Bezugscheine in Höhe dieser Anforderungen überreichen werden. Solchen Anträgen der Brennerien auf Ueberlassung von Gerste auf Bezugscheine ist eine Bescheinigung des Kommunalverbandes darüber beizufügen, ob und in welcher Höhe ihnen eigene Gerste aus ihrem landwirtschaftlichen Betriebe auf das Kontingent zur Verarbeitung bereits freigegeben und angerechnet worden ist.

Wenn eine Brennerwirtschaft keine oder nicht genügend Gerste für die Verarbeitung auf ihr Kontingent in ihrem landwirtschaftlichen Betriebe geerntet hat, kann sie beantragen, daß ihr an Stelle der Gerste Gemenge oder Hafer aus ihrer Wirtschaft bis zur Höhe des Kontingents zur Verarbeitung freigegeben wird. Diese Anträge sind mit den entsprechenden Bescheinigungen vom Kommunalverband der Reichsfuttermittelstelle zur Genehmigung einzureichen.

Reichsfuttermittelstelle.

J.-Nr. 8760 II.

Diez, den 2. September 1915.

Wird veröffentlicht.

Der Landrat.
Duderstadt.

Nr. 7523.

Diez, den 5. September 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Fürsorge für Hinterbliebene der im jetzigen Kriege gefallen oder an den Folgen von Kriegsdienstbeschädigungen gestorbenen Kriegsteilnehmer soll so ausreichend erfolgen, daß sie gegen wirtschaftliche Not geschützt sind und in ihrer bisherigen sozialen Lage erhalten bleiben. Es ist daher in Aussicht genommen, nach dem Friedensschluß die Gewährung von Zusatzrenten für die Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern auf gesetzlichem Wege zu regeln. In der Zwischenzeit soll den Hinterbliebenen nach Möglichkeit durch Gewährung einmaliger widerruflicher Zuwendungen geholfen werden. Es sind zu diesem Zwecke besondere Mittel beim Kapitel 84a des Kriegsjahresetats zur Verfügung gestellt worden.

Die näheren Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen die einmaligen widerruflichen Zuwendungen an die Hinterbliebenen eines Kriegsteilnehmers der untersten Klassen bewilligt werden können, sind aus den nachstehend abgedruckten Erläuterungen ersichtlich.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Erläuterungen

betreffend Zuwendung an Hinterbliebene.

1. Einmalige widerrufliche Zuwendungen dürfen nur für Hinterbliebene der gefallen oder infolge von Wunden oder sonstigen Kriegsbeschädigungen gestorbenen Teilnehmer am Kriege 1914/15 der untersten Klassen (§ 20a Nr. 3-5 des Militär-Hinterbliebenengesetzes 1907) bewilligt werden, sofern für diese Hinterbliebenen die gesetzliche Kriegsverversorgung zuständig und der Bezug eines Arbeitseinkommens des Verstorbenen nachgewiesen ist.

2. Die Bewilligungen erfolgen auf Antrag vom 1. Tage des auf den Eingang des Antrags folgenden Monats ab in zwölf gleichen Beträgen monatlich im Voraus, die auf volle 5 Pfg. nach oben abzurunden sind.

3. Die Anträge sind an die Ortspolizeibehörde des Wohnorts oder des anlässlich des Krieges gewählten Aufenthaltsorts entweder besonders oder gleichzeitig mit dem Antrag auf gesetzliche Hinterbliebenenversorgung zu richten.

4. Die Ortspolizeibehörden füllen die Anträge aus und geben sie unter Beifügung geeigneter Unterlagen

an die zuständige Reichsfuttermittelstelle, welche für die Weitergabe der Anträge an die für den Truppenteil des Verstorbenen in Betracht kommenden stellvertretenden Intendanturen.

5. Bei Feststellung des Arbeitseinkommens sind in erster Linie die Steuerveranlagungen maßgebend; sonst sind geeignete Unterlagen vorzulegen oder Ermittlungen anzustellen. Bei Personen, deren Arbeitseinkommen in Arbeitslohn bestand, wird als jährliches Arbeitseinkommen im allgemeinen der dreihundertfache Betrag des Durchschnitts-Tageslohns (Krankenversicherung) anzunehmen sein. Dabei sind je nach Lage des Falls zur Feststellung des Arbeitseinkommens alle in Betracht kommenden Personen (Arbeitgeber, Bürgermeister, Vertrauensmänner usw.) sowie Krankenkassen, Innungen, Versicherungsämter, Gewerbegerichte, Genossenschaften usw. um Auskunft zu erfragen; gegebenenfalls sind die Lohnlisten zur Einsichtnahme zu erbitten.

6. Bei einem Arbeitseinkommen des Verstorbenen von mehr als 3600 Mark sind die Anträge der Versorgungs-Abteilung des Kriegsministeriums vorzulegen.

7. Bei der Ermittlung des Jahres-Gesamteinkommens der Witwe und der Kinder (Spalte 8) ist im allgemeinen nach den Ausführungsbestimmungen zu § 27 des Militär-Hinterbliebenengesetzes zu verfahren.

8. Wohlwollende Beurteilung der Verhältnisse hinsichtlich des Arbeitseinkommens erscheint angezeigt, wie auch von einer zu feinen Ermittlung hinsichtlich des Jahresgesamteinkommens Abstand zu nehmen wäre.

9. Einmalige Zuwendungen dürfen nur bis zur Erreichung eines Jahresgesamteinkommens der Witwe und Kinder von dreitausend Mark bewilligt werden.

Ferner dürfen die gesetzlichen Versorgungsgebühren der Witwen und Waisen und die aus Kapitel 84a zu bewilligenden Zuwendungen weder einzeln noch zusammen 75 % des Arbeitseinkommens des Verstorbenen übersteigen. Ergibt sich zusammen ein höherer Betrag, so sind die einzelnen Zuwendungen im gleichen Verhältnis zu kürzen.

10. Den Hinterbliebenen der unter 1 fallenden Personen, die vor dem Kriege kein Arbeitseinkommen gehabt haben, kann in besonderen Fällen bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen ein Zuschuß zu den gesetzlichen Hinterbliebenengebühren gewährt werden, wenn unter Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände und der Gesamtheit der Lebensverhältnisse des Verstorbenen anzunehmen ist, daß ihm lediglich durch die Kriegsteilnahme der in sicherer Aussicht stehende Bezug eines bestimmten Arbeitseinkommens entgangen ist (z. B. bereits vor dem Kriege abgeschlossener Anstellungsvertrag; Bewährung eines Inhabers des Zivilversorgungsscheins vor dem Kriege während der zivilen Probezeit, die alsbald zur Anstellung geführt hätte und dergl.). Derartige Fälle sind, ausreichend vorbereitet, nach Anstellung aller erforderlichen Erhebungen, der Entscheidung des Kriegsministeriums, Versorgungs-Abteilung, zuzuführen.

L.

Montabaur, den 2. September 1915.

Bekanntmachung.

In den Gehöften des Schreiners Chr. Krämer zu Freilingen, des Joh. Dickopf 2. zu Hartensfeld, des August Schweitzer zu Selters, des Adam Ried, Joh. Haubrich, Peter Veienacker und der Witwe Eidenberg in Marienrathdorf, des Bernhard Wigel, Joseph Hörle, Heinrich Battes und des Franz Wechtel in Herschbach, des Peter Bell und Joh. Haidorn in Sessenhausen, des Christian Leicher und des Jos. Frz. Leicher in Ellenhausen ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden. Die vorbezeichneten Gehöfte sind gesperrt.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Alle Wandergewerbetreibenden, welche für das nächste Kalenderjahr, also für 1916, einen Wandergewerbe- bezw. einen Gewerbebeschein haben wollen, werden aufgefordert, ihre diesbezüglichen Anträge spätestens in der ersten Hälfte des Monats Oktober d. J. bei der Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes oder Aufenthaltsortes mündlich oder schriftlich zu stellen.

Abwesende können die Anträge auch durch ihre am Wohnorte befindlichen Angehörigen einbringen lassen.

Nur bei Einhaltung der angegebenen Frist ist mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß die beantragten Scheine noch vor dem 1. Januar l. Js. auf der zuständigen Stelle zur Einlösung bereit liegen werden.

Der Königl. Landrat.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, obige Bekanntmachung wiederholt durch ortsübliche Bekanntmachung zur Kenntnis der Interessenten zu bringen. Wegen Behandlung der Anträge bemerke ich folgendes:

Für Inländer (d. h. einem Staate des Deutschen Reichs angehörige Personen) ist Formular II, für Ausländer (d. h. keinem deutschen Staate angehörende Person) Formular IV zu verwenden. Für Anträge auf Gewerbebeschein zum Hausierhandel ausschließlich mit nicht selbst gewonnenen rohen Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, kommt Formular III zur Verwendung.

Soll Hausierhandel mit den bezeichneten nicht selbstgewonnenen Erzeugnissen gleichzeitig mit dem Hausierhandel mit Gegenständen, zu welchen ein Wandergewerbebeschein erforderlich ist, betrieben werden, so muß Formular II oder IV verwendet werden, je nachdem der Antragsteller ein Deutscher oder Nichtdeutscher ist. Als Anlagen zu den Formularen II und IV sind die von den Ortspolizeibehörden zu beschaffenden Formulare C und D (Muster 6 bis 7 der Anweisung vom 25. 6. 1901), dagegen bei erstmaligen Anträgen die Formulare A und B (Muster 4-5) zu verwenden.

Indem ich noch besonders auf die Vorschriften in den §§ 6, 9, 11, 12, Abs. 3 und 4, 13 der Anweisung vom 25. Juni 1901 aufmerksam mache, weise ich darauf hin, daß es strengstens untersagt ist, Hausierern, welche nicht im Besitze eines Wandergewerbebescheines oder eines Gewerbebescheines sind — selbst wenn sie schon den Antrag auf Ausstellung eines Scheines gestellt haben — Bescheinigungen auszufertigen, durch welche sich dieselben berechtigt halten könnten, den Hausierhandel einstweilen zu betreiben.

Die Hausierhandel Betreibenden sind darauf hinzuweisen, daß sie vor Einlösung des Wandergewerbe- oder Gewerbebescheines den Hausierhandel nicht ausüben dürfen. Die erforderlichen Formulare zu den Anträgen gehen Ihnen demnächst zu. Mehrbedarf ist rechtzeitig anzuzeigen. Den Gewerbebeschein-Anträgen muß eine Photographie des Antragstellers beigelegt werden. Die Ähnlichkeit der Photographie mit dem Antragsteller ist unter dem Vorlagevermerk der Antragsnachweisung zu bescheinigen.

Der Königl. Landrat.

J. B.: Zimmermann.

Bekanntmachung.

Betrifft: Vogelschutz.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die Vertrauensmänner für den Vogelschutz im Unterlahnkreise zu veranlassen, von sämtlichen für den Vogelschutz wichtigen Beobach-

tungen, die sie seit ihrer Benennung aufgenommen haben, mit gemäß Nummer 7 der Verträge bis zum 30. d. Mts. Mitteilung zu machen.

Der Landrat.

J. B.: Markloff.

Nichtamtlicher Teil.

Kriegsbetstunde.

Ich ging zur Kirche. Weiches Orgelspiel
Erkante leise schmeichelnd mir entgegen.
Geheilte Stimmung. Durch die Scheiben fiel
Am Hochaltar, glasbunter Sonnenregen.
Er küßte still die Kerzen am Altare.
Umgoldete den Priester im Talare.

Das Glöckchen klang. Andächtiges Gebet.
Ich kniete schweigend auf dem Schemel nieder.
Und wie von Gottes Odem angeweht,
Machtvoll's Rauschen gottgeweihter Lieder:
„Gott, Allmächtiger schütz' unsre Heere,
In Feindesland, der Luft und auf dem Meere!“

„Gib ihnen Siegesglauben, Eisenkraft,
Die fest da draußen stehen, eine Mauer;
Und träufel tröstend süßen Lebenssaft
In jedes Herz heißblutend, voller Trauer.
Laß jeden Opferzweig zum Himmel ragen,
In dir gewurzelt gold'ne Früchte tragen!“

Mit heiligem Ernst so durch die Kirche drang
Des Priesters geistdurchflutetes, heißes Flehen.
Dann tiefe Stille — — — nur minutenlang.
Ein stumm Gebet — — — still Auseinandergehen.

Die Sonne sank, blutroter Dämmerrahmen.
Verrauschend sankte Orgeltöne: „Amen!“

J. Zeit Kurtag in Ems.

J. vom Rhein.

Literarisches.

(1) Kunstwart. Erstes Septemberheft. (Kriegsausgabe zum halben Preis. Vierteljährlich 2,25 M. Verlag von Georg D. W. Callwey, München.) Größere Aufsätze: Heinrich Weinel, Die deutsche Reichskirche. Wolfgang Schumann, Allgemeines zum Studium fremder Länder. Heloise von Beaulieu, „Die Erveden“. Theodor Heuß, Englische Wandlungen. H. Stürenburg, Militärische Jugendverziehung? Die Rundschau enthält u. a.: Ist „der Krieg“ sittlich zu rechtfertigen? Abenarius, Taschenausgabe des Hauptbuchs deutscher Lyrik. Heinz, Das Kino im Kriege. Bilderbeilagen: Alfred Bachmann, Strandbild vor der Nordsee. Romaine Nissen, Norddeutsche Wohnstube. Notenbeilage: Wolfram, Kaiserlied 1914. (Georg D. W. Callwey, München.)

Belhagen und Klajings Monatshefte beginnen mit dem sechsten erschienenen Septemberhefte den 30. Jahrgang. Schier dreißig Jahre sind sie also alt; aber sie sind nichts weniger als alt, sondern machen vielmehr einen bewundernswürdig jungen und frischen Eindruck! Was an diesen Monatsheften immer am meisten gefiel, die Romane unserer ersten Schriftsteller und die zahlreichen künstlerischen Abbildungen in bunten Farben, das gibt auch dem vorliegenden Heft einen eigenartigen Reiz. Romane und Erzählungen von Ottomar Ceting, Fedor von Zobeltitz, Wilhelm Scharrelmann und Emmi Selwald — wer griffe nicht gern voll froher Erwartung nach ihnen? Und bunte Abbildungen zeigen in überraschend prächtiger Weise die Kunst zweier stark gegesellter Maler, die aber vielleicht gerade aus diesem Grunde stark auf den Beschauer wirken: des Münchener Meisters Julius Diez und des berühmten alten Miniaturenmalers Heinrich Friedrich Füger.